

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 297/12 B

L 16 AS 199/12 (Bayerisches LSG)
S 11 AS 114/12 (SG Augsburg)

1.,
2.,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Dillingen a.d. Donau,
Rosenstraße 4, 89407 Dillingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Den Klägern wird für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 24. Oktober 2012 - L 16 AS 199/12 - Prozesskostenhilfe bewilligt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Umstritten ist die Absenkung des Arbeitslosengeldes II des Klägers zu 1 und der Klägerin zu 2 aufgrund von Meldeversäumnissen ab dem 1.1.2011.
- 2 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 3 Den Klägern ist PKH zu bewilligen, weil diese Voraussetzungen in Bezug auf ihre Person jeweils erfüllt sind, wie sich aus dem obigen Streitgegenstand und der dazu ergangenen bzw noch nicht ergangenen Rechtsprechung des BSG ergibt.
- 4 Eine Entscheidung des Senats über die ebenfalls beantragte Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 121 ZPO ist derzeit nicht möglich, weil die Kläger keinen konkreten Vorschlag hinsichtlich eines zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalts unterbreitet haben. Für die Ausübung ihres "Wahlrechts" (vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, § 121 RdNr 5*) und Unterbreitung eines Vorschlags über einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt haben die Kläger nunmehr nach der Bewilligung von PKH eine Frist von einem Monat ab Zustellung dieses Beschlusses.

